

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort

L 19

Wie steht es um die Barrierefreiheit kommerzieller Veranstaltungsorte?

**Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Bithja Menzel,
Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 13. November 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit sind privat betriebene und kommerziell genutzte Veranstaltungsorte (zum Beispiel große Hochzeitssäle oder Veranstaltungshallen) gesetzlich zur Barrierefreiheit verpflichtet, und welche konkrete Rolle spielen dabei die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) und das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)?
2. Welche Möglichkeiten hat das Land Bremen, Besitzer:innen öffentlich zugänglicher privater Veranstaltungsräume zur Nachrüstung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Bestand zu motivieren, und welche Instrumente (Förderprogramme, steuerliche Anreize, Beratungsangebote) werden aktuell genutzt oder sind geplant?
3. Wie gewährleistet das Land (insbesondere durch die Bauaufsichtsbehörde) die Überwachung der Barrierefreiheitsstandards bei Neu- und Umbauten sowie im Bestand, und welche konkreten rechtlichen Konsequenzen (zum Beispiel Bußgelder, Nutzungsuntersagungen, Klagemöglichkeiten anerkannter Verbände) drohen Betreiber:innen bei Nicht-Einhaltung?

Zu Frage 1:

Bei Neubauten und genehmigungspflichtigen Umbauten von großen Hochzeitssälen und Veranstaltungshallen sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit gem. § 50 Absatz 2 und 4 der Bremischen Landesbauordnung einzuhalten. Befinden sich Veranstaltungshallen in öffentlicher Trägerschaft, so unterliegen diese Anforderungen einer weitergehenden Barrierefreiheit nach § 8 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes. In diesem Fall ist der Umfang der Barrierefreiheit mit dem Landesbehindertenbeauftragten vor Antragsstellung und Ausführung abzustimmen.

Zu Frage 2:

Für Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlich zugänglicher, privater Veranstaltungsräume besteht auf Landesebene keine Förderungsmöglichkeit zur Nachrüstung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Bestand. Der Beauftragte für barrierefreies Bauen bei der Senatorin für Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung bietet eine Erstberatungsmöglichkeit an und stellt bei Bedarf den Kontakt zu Fachplanungsbüros für weitere inhaltliche Begleitung her.

Zu Frage 3:

Soweit im Prüfprogramm enthalten, werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit präventiv im Genehmigungsverfahren geprüft. Bei den hier genannten Nutzungen ist dies regelmäßig der Fall. Im Rahmen der Bremischen Landesbauordnung können bei Nichteinhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Standards der Barrierefreiheit seitens der Bauaufsichtsbehörde Bußgelder (im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren) ausgesprochen werden. Eine Nutzungsuntersagung ist regelmäßig nur dann verhältnismäßig, wenn zugleich eine Gefahr für Leben und Gesundheit gegeben ist. Im Rahmen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes kann durch Betroffene eine Verbandsklage mit einem vorgesetzten Schlichtungsverfahren bei Nichteinhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen eingeleitet werden.